

Statuten Salsa International Tanzverein Kreuzlingen

1 Name und Sitz

Der Salsa International mit Sitz in Kreuzlingen ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuchs (ZGB). 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck / Aufgabe

Dem Salsa International liegen folgende Zwecke zu Grunde:

- 2.1 Erhaltung der Lebensfreude durch den Tanz, im speziellen Salsa Paar- und Gruppentanz.
- 2.2 Austausch und die Geselligkeit zwischen den TänzerInnen, fördern und ermöglichen des sich Treffen von TänzerInnen in einem geschützten und geeigneten Rahmen.
- 2.3 Förderung von Authentizität der Salsa, der mit ihr in Verbindung gebrachten Tänzen und anderer lateinamerikanischer Musik und Tanzstilen.
- 2.4 Fördern von live gespielter Musik.

3 Mittel zum Zweck / Realisierung der Aufgabe

Die oben genannten Ziele und Zwecke des Salsa Internationals werden u.a. durch folgende Anlässe gefördert:

- 3.1 Regelmässige Tanzanlässe in Form von Tanzpartys mit DJ's oder Livemusik.
- 3.2 Salsa Tanzunterricht
- 3.3 „Jams“ / Musikalische Treffen

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Alle natürlichen Personen können Aktivmitglieder oder Passivmitglieder werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme definitiv entscheidet.
- 4.2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv im Verein mithelfen. Die Aktivmitgliedschaft ist kostenlos. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind allen Tanzanlässen (ausser Livekonzerten) mit freiem Eintritt zugelassen, profitieren jedoch nicht von allen anderen Vergünstigungen. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird am Tag der Aufnahme durch den Vorstand oder Einzahlung gültig, somit treten auch die Vorteile und Vergünstigungen von diesem Datum an in Kraft. Mitglieder, die sich um den Salsa International besonders verdient gemacht haben, können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Es erfolgt keine Rückerstattung.
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr fällig.
- 4.4 Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- 4.5 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden, doch besteht keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Im Normalfall ist der Austritt aus dem Verein auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis Ende Dezember an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird bei Todesfall automatisch aufgelöst.
- 4.6 Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung oder dem Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins beeinträchtigt oder dem Vereinsleben schadet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand

6 Die Hauptversammlung

6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr im vierten Quartal statt.

6.2 Die Hauptversammlung mit Angabe der Traktanden wird drei Wochen im Voraus publiziert. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Zu spät eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Hauptversammlung behandelt.

Die statutarischen Traktanden sind:

- Wahlen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Jahresbeitrag und Vergünstigungen
- Verschiedenes

6.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6.4 Jedes Passivmitglied verfügt in der Hauptversammlung über eine Stimme. Aktivmitglieder verfügen in der Hauptversammlung über kein Stimmrecht, jedoch ein Mitspracherecht.

6.5 Die Beschlussfassung erfolgt in der Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, die auf vier Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verfügt über die mit dem Budget bewilligten Kredite und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Hauptversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

7.3 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

7.4 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

8 Haftung / Finanzen

8.1 Finanziert wird der Verein hauptsächlich durch die Mitgliederbeiträge und Erträge von Anlässen und Tanzveranstaltungen.

8.2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Erträge und Zuwendungen aller Art.

8.3 Der Vorstand bemüht sich Vergünstigungen für alle Begehren der Mitglieder zu suchen. Die Vergünstigungen können jährlich angepasst werden. Vergünstigungen werden von der Hauptversammlung genehmigt.

8.4 Für Mitglieder ist der Eintritt für alle Salsa International Partys gratis. Falls von den Mitgliedern Gäste eingeladen werden, wird von diesen ein Eintrittspreis erhoben. Für grössere Anlässe, kann ein verbilligter Betrag verlangt werden.

8.5 Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen, es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder und des Vorstands.

9 Auflösung des Vereins Salsa International

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von der Vereinsversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

10 Inkrafttreten der Statuten

Die Statutenrevision wurde an der Jahresversammlung vom 20.12.2024 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung per in Kraft.

Der Präsident

Die Protokollführerin

Sascha Minic

Sandra Ficarra